

Berlin, 14. Juli 2026

BDEW Bundesverband  
der Energie- und  
Wasserwirtschaft e.V.  
Reinhardtstraße 32  
10117 Berlin  
[www.bdeu.de](http://www.bdeu.de)

## Stellungnahme

# Umsatzsteuerliche Behandlung von Emissions-, Gas- und Elektrizitätszertifikaten und weiteren Nachweisinstrumenten

Anwendungsbereich des § 13b Abs. 2 Nr. 6 UStG

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

## 1 Einleitung

Seit dem 1. Juli 2010 unterliegt die Übertragung bestimmter Emissionszertifikate in Deutschland dem Reverse-Charge-Verfahren nach § 13b Abs. 2 Nr. 6 UStG. Erfasst sind insbesondere Berechtigungen beziehungsweise EU Allowances nach § 3 Nr. 3 TEHG, Emissionsreduktionseinheiten nach § 2 Nr. 20 Projekt-Mechanismen-Gesetz sowie zertifizierte Emissionsreduktionen nach § 2 Nr. 21 Projekt-Mechanismen-Gesetz.

Seit dem 1. Januar 2020 gilt die Vorschrift zudem für Gas- und Elektrizitätszertifikate. Hierzu zählen nach Abschnitt 13b.1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 Satz 2 UStAE insbesondere Herkunftsnachweise nach § 79 EEG und Regionalnachweise nach § 79a EEG. Seit dem 1. Januar 2023 werden außerdem Emissionszertifikate nach § 3 Nr. 2 BEHG erfasst. Bei im Inland steuerbaren Umsätzen schuldet grundsätzlich der unternehmerische Leistungsempfänger die Umsatzsteuer.

Mit der am 6. März 2025 in Kraft getretenen Neufassung des TEHG und der Einführung des EU ETS 2 entsteht weiterer gesetzlicher und administrativer Anpassungsbedarf. Gleichzeitig bestehen bei zahlreichen handelbaren Zertifikaten und Nachweisinstrumenten weiterhin erhebliche Abgrenzungs- und Rechtsunsicherheiten.

Der BDEW setzt sich daher insbesondere für folgende Punkte ein:

- **eine klare und möglichst umfassende Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens** auf standardisierte, übertragbare und eigenständig handelbare Zertifikate des Energiesektors;
- **eine ausdrückliche Einbeziehung weiterer Zertifikate und Nachweisinstrumente**, insbesondere ausländischer Herkunftsnachweise, Biomethannachweise, freiwilliger Emissionsgutschriften und der entgeltlichen Übernahme von Treibhausgasminderungspflichten;
- **eine rechtssichere Einbeziehung der Emissionszertifikate des EU ETS 2** vor Beginn ihrer Versteigerung;
- **die vollständige Übernahme der Vereinfachungsregelung des § 13b Abs. 5 Satz 8 UStG** in den Umsatzsteuer-Anwendungserlass;
- **den Schutz der etablierten Anwendungspraxis** durch eine Nichtbeanstandungsregelung für die Vergangenheit und angemessene Übergangsfristen;
- **die lückenlose Sicherstellung der unionsrechtlichen Grundlage** für das Reverse-Charge-Verfahren über den 31. Dezember 2026 hinaus.

Eine klare und praxisgerechte Regelung ist sowohl im Interesse der Unternehmen als auch der Finanzverwaltung. Sie reduziert Abgrenzungsrisiken und administrativen Aufwand und trägt zugleich dem Zweck des Reverse-Charge-Verfahrens Rechnung, Umsatzsteuerausfälle in betrugsanfälligen Handelsmärkten zu verhindern.

## 2 Handel mit Treibhausgas-Emissionszertifikaten sowie mit Gas- und Elektrizitätszertifikaten

Die Übertragung eines Zertifikats stellt grundsätzlich eine sonstige Leistung dar. Bei Leistungen zwischen Unternehmen bestimmt sich der Leistungsort nach § 3a Abs. 2 UStG. Die Leistung wird regelmäßig dort ausgeführt, wo der Leistungsempfänger sein Unternehmen betreibt. Wird die Leistung an eine

Betriebsstätte erbracht, ist deren Ort maßgeblich.

Die Übertragung der in § 13b Abs. 2 Nr. 6 UStG genannten Emissions-, Gas- und Elektrizitätszertifikate unterliegt dem Reverse-Charge-Verfahren. Der Leistungsempfänger schuldet die Umsatzsteuer, sofern er Unternehmer ist.

Registergeführte Zertifikate werden regelmäßig vom Konto des leistenden Unternehmers auf das Konto des Leistungsempfängers übertragen. Die Leistung ist grundsätzlich mit Abschluss der Umbuchung ausgeführt. Im Einzelfall kann die Übertragung eines Zertifikats eine Nebenleistung zu einer Strom- oder Gaslieferung sein. In diesem Fall folgt sie umsatzsteuerlich der Hauptleistung. Unter den Voraussetzungen des § 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b in Verbindung mit Abs. 5 UStG kann auch für die Hauptleistung das Reverse-Charge-Verfahren gelten.

### **3 Gas- und Elektrizitätszertifikate gemäß § 13b Abs. 2 Nr. 6 UStG**

Abschnitt 13b.1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 Satz 2 UStAE nennt Herkunftsnachweise nach § 79 EEG und Regionalsachweise nach § 79a EEG ausdrücklich als Elektrizitätszertifikate. Die Formulierung „insbesondere“ verdeutlicht, dass diese Aufzählung nicht abschließend ist. Weitere Gas- und Elektrizitätszertifikate werden im UStAE bislang nicht näher bestimmt.

Neben den ausdrücklich genannten Instrumenten bestehen zahlreiche weitere Zertifikate und Nachweise. Viele dieser Instrumente sind immateriell, standardisiert und übertragbar. Sie werden regelmäßig zwischen Unternehmern gehandelt und häufig über Register oder vergleichbare Systeme übertragen.

Die fehlende Einordnung führt in der Praxis zu Rechtsunsicherheit. Die Unternehmen müssen entscheiden, ob sie Umsatzsteuer in Rechnung stellen oder das Reverse-Charge-Verfahren anwenden. Fehlerhafte Einordnungen können Rechnungskorrekturen und Nachzahlungen auslösen, den Vorsteuerabzug gefährden und den Abstimmungsaufwand zwischen den Vertragspartnern erheblich erhöhen.

Standardisierte und leicht übertragbare Zertifikate können aufgrund ihrer schnellen und wiederholten Übertragbarkeit zudem für Umsatzsteuerbetrug genutzt werden. Ein weiter und eindeutig bestimmter Anwendungsbereich des Reverse-Charge-Verfahrens liegt daher auch im Interesse der Finanzverwaltung.

Der BDEW bittet darum, die nachfolgend genannten Zertifikate und Nachweisinstrumente in den Anwendungsbereich des Reverse-Charge-Verfahrens einzubeziehen. Soweit die Instrumente bereits vom geltenden Wortlaut des § 13b Abs. 2 Nr. 6 UStG erfasst sind, sollte dies im UStAE ausdrücklich klargestellt werden. Soweit der geltende Wortlaut nicht ausreicht, sollte die Vorschrift entsprechend erweitert und unionsrechtlich abgesichert werden.

Für die Einordnung sollten insbesondere folgende Kriterien maßgeblich sein:

- die Standardisierung des Instruments,
- seine rechtliche und tatsächliche Übertragbarkeit,
- seine eigenständige Handelbarkeit,
- die Abwicklung über ein Register oder ein vergleichbares System,

- der unmittelbare Bezug zu Gas oder Elektrizität und
- die Vergleichbarkeit mit den bereits erfassten Zertifikaten.

Die konkrete Bezeichnung des Instruments oder der Staat seiner Ausstellung sollten einer Einbeziehung nicht entgegenstehen, sofern das Instrument diese Merkmale erfüllt.

| Kategorie                                                               | Bezeichnung beziehungsweise Beispiel                                                                                  |
|-------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Deutsche Stromnachweise                                                 | Herkunftsnachweise nach § 79 EEG und Regionalnachweise nach § 79a EEG                                                 |
| Europäische Stromherkunftsnachweise                                     | Ausländische Guarantees of Origin (GOs)                                                                               |
| Internationale Stromherkunftsnachweise                                  | I-REC(E)                                                                                                              |
| Stromherkunftsnachweise im Vereinigten Königreich                       | Renewable Energy Guarantees of Origin (REGOs)                                                                         |
| Förder- und Verpflichtungszertifikate im Vereinigten Königreich         | Renewables Obligation Certificates (ROCs)                                                                             |
| Gas- und Biomethannachweise                                             | Nachweise über Biomethanmengen und -qualitäten aus dem deuten Biogasregister                                          |
| Europ. Emissionshandel für Gebäude, Straßenverkehr und weitere Sektoren | Emissionszertifikate des EU ETS 2 nach § 3 Nr. 8 TEHG; hierzu Ziffer 5                                                |
| Freiwillige Emissionsgutschriften                                       | Gold Standard Verified Emission Reductions (GSVERs)                                                                   |
| Freiwillige Emissionsgutschriften                                       | Verified Carbon Units (VCUs) nach dem Verified Carbon Standard (VCS) von Verra                                        |
| Kraftstoffzertifikate im Vereinigten Königreich                         | Renewable Transport Fuel Certificates (RTFCs) im Rahmen der Renewable Transport Fuel Obligation                       |
| Treibhausgasminderungsquote                                             | Vertragliche Übernahme der Erfüllung von Treibhausgasminderungspflichten nach § 37a Abs. 6 BImSchG; hierzu Ziffer 3.1 |

Die Übersicht ist nicht abschließend. Weitere Zertifikate und Nachweisinstrumente, die die genannten Merkmale erfüllen, sollten ebenfalls in den Anwendungsbereich des Reverse-Charge-Verfahrens einbezogen werden.

Eine von der bisherigen Anwendungspraxis abweichende Verwaltungsauffassung sollte ausschließlich für die Zukunft gelten. Für bereits ausgeführte Umsätze sollte die bisherige Behandlung nicht beanstandet werden, soweit keine Steuerausfälle entstanden sind. Den betroffenen Unternehmen sollte zudem eine angemessene Übergangsfrist zur Anpassung ihrer Verträge, Rechnungsprozesse und IT-Systeme eingeräumt werden.

### **3.1 Treibhausgasminderungsquote**

Nach § 37a Abs. 6 BImSchG können Verpflichtete die Erfüllung bestimmter Treibhausgasminderungspflichten durch schriftlichen Vertrag auf einen Dritten übertragen. Der Vertrag muss insbesondere den Umfang der vom Dritten sicherzustellenden Treibhausgasminderungsmenge bestimmen.

Auf dieser Grundlage hat sich ein Markt für die entgeltliche Übernahme von Treibhausgasminderungspflichten entwickelt. Diese Umsätze weisen wesentliche Merkmale auf, die mit dem Handel anderer vom Reverse-Charge-Verfahren erfasster Instrumente vergleichbar sind. Es handelt sich um immaterielle und zwischen Unternehmern übertragbare Positionen. Ihr wirtschaftlicher Wert ergibt sich aus ihrer Anrechnung auf eine gesetzliche Verpflichtung.

Auch bei diesen Umsätzen bestehen die für das Reverse-Charge-Verfahren maßgeblichen Vereinfachungs- und Betrugspräventionsgründe. Der BDEW bittet daher darum, entgeltliche Umsätze aus der vertraglichen Übernahme von Treibhausgasminderungspflichten nach § 37a Abs. 6 BImSchG ausdrücklich in das Reverse-Charge-Verfahren einzubeziehen. Soweit § 13b Abs. 2 Nr. 6 UStG diese Umsätze nicht bereits erfasst, sollte die Vorschrift entsprechend erweitert und die erforderliche unionsrechtliche Grundlage sichergestellt werden.

#### **Petition**

Wir bitten das Bundesministerium der Finanzen,

- in Abschnitt 13b.1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 UStAE klarzustellen, dass die dortige Aufzählung der Gas- und Elektrizitätszertifikate nicht abschließend ist,
- die in der vorstehenden Übersicht genannten Zertifikate und Nachweisinstrumente, soweit sie bereits vom geltenden Gesetzeswortlaut erfasst sind, in eine nicht abschließende Positivliste des UStAE aufzunehmen,
- für die übrigen Instrumente eine gezielte Erweiterung des § 13b Abs. 2 Nr. 6 UStG und deren unionsrechtliche Absicherung einzuleiten und
- sicherzustellen, dass eine von der bisherigen Anwendungspraxis abweichende Verwaltungsauffassung nur für die Zukunft gilt und für die Vergangenheit eine Nichtbeanstandungsregelung vorgesehen wird.

#### 4 Vereinfachungsregelung nach § 13b Abs. 5 Satz 8 UStG

Seit dem 1. April 2024 gilt die Vereinfachungsregelung des § 13b Abs. 5 Satz 8 UStG auch für Umsätze nach § 13b Abs. 2 Nr. 6 UStG. Diese Erweiterung begrüßen wir. Sie erhöht die Rechtssicherheit in Zweifelsfällen.

§ 13b Abs. 5 Satz 8 UStG lautet:

*„Sind Leistungsempfänger und leistender Unternehmer in Zweifelsfällen übereinstimmend vom Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 2 Nummer 4, 5 Buchstabe b, Nummer 6 bis 12 ausgegangen, obwohl dies nach der Art der Umsätze unter Anlegung objektiver Kriterien nicht zutreffend war, gilt der Leistungsempfänger dennoch als Steuerschuldner, sofern dadurch keine Steuerausfälle entstehen.“*

Diese Gesetzesänderung wurde bislang nicht vollständig im Umsatzsteuer-Anwendungserlass nachvollzogen. Abschnitt 13b.8 Abs. 1 Satz 1 UStAE nennt weiterhin nur die Umsätze nach § 13b Abs. 2 Nr. 7 bis 12 UStG.

#### Petitum

Wir bitten darum, Abschnitt 13b.8 Abs. 1 Satz 1 UStAE an die geltende Gesetzesfassung anzupassen. Die Angabe „Nr. 7 bis 12“ sollte durch die Angabe „Nr. 6 bis 12“ ersetzt werden.

#### 5 Emissionszertifikate des EU ETS 2 – Anpassung des § 13b Abs. 2 Nr. 6 UStG

Mit der Einführung des EU ETS 2 und der Neufassung des TEHG entsteht Anpassungsbedarf im Umsatzsteuergesetz. Die neuen Emissionszertifikate müssen eindeutig in das Reverse-Charge-Verfahren einbezogen werden.

§ 13b Abs. 2 Nr. 6 UStG erfasst derzeit die Übertragung von Berechtigungen nach § 3 Nr. 3 TEHG. Nach der seit dem 6. März 2025 geltenden Fassung des TEHG beziehen sich diese Berechtigungen auf Tätigkeiten nach Teil A Abschnitt 2 des Anhangs. Teil A umfasst insbesondere den Emissionshandel für Anlagen sowie den Luft- und Seeverkehr.

Der Brennstoffemissionshandel des EU ETS 2 ist dagegen in Teil B des Anhangs geregelt. Die zugehörigen Einheiten werden in § 3 Nr. 8 TEHG als Emissionszertifikate bezeichnet. § 13b Abs. 2 Nr. 6 UStG verweist bislang nicht auf § 3 Nr. 8 TEHG. Der Wortlaut der Vorschrift erfasst die Übertragung von Emissionszertifikaten des EU ETS 2 daher nicht ausdrücklich. Diese Rechtsunsicherheit muss vor Aufnahme des Handels beseitigt werden. Die betroffenen Unternehmen benötigen rechtzeitig klare Vorgaben für ihre Verträge, Rechnungen und steuerlichen Prozesse.

Die vollständige operative Anwendung des EU ETS 2 beginnt im Jahr 2028. Die Versteigerung von ETS-2-Zertifikaten soll jedoch bereits im Januar 2027 beginnen. Die umsatzsteuerliche Behandlung muss daher rechtzeitig vor Beginn der Versteigerungen rechtssicher geregelt werden.

#### **Petition**

Wir bitten darum, § 13b Abs. 2 Nr. 6 UStG ausdrücklich um Emissionszertifikate nach § 3 Nr. 8 TEHG zu ergänzen.

Die Änderung sollte rechtzeitig vor Beginn der Versteigerung von ETS-2-Zertifikaten in Kraft treten. Damit wird die neue Begriffssystematik des TEHG vollständig im Umsatzsteuergesetz nachvollzogen und eine einheitliche umsatzsteuerliche Behandlung der Zertifikate des EU ETS 1 und des EU ETS 2 sichergestellt.

## **6 Sicherstellung der unionsrechtlichen Grundlage**

Art. 199a Abs. 1 MwStSystRL erlaubt den Mitgliedstaaten, das Reverse-Charge-Verfahren unter anderem auf die Übertragung von Emissionsberechtigungen sowie von Gas- und Elektrizitätszertifikaten anzuwenden.

Die Regelung ist nach geltendem Unionsrecht bis zum 31. Dezember 2026 befristet. Die Betrugsrisiken im Handel mit Emissions-, Gas- und Elektrizitätszertifikaten bestehen jedoch fort. Die Instrumente sind immateriell, leicht übertragbar und häufig Gegenstand grenzüberschreitender Handelsketten. Eine lückenlose Fortführung der unionsrechtlichen Grundlage über den 31. Dezember 2026 hinaus ist daher erforderlich. Davon zu unterscheiden ist die besondere unionsrechtliche Ermächtigung für Emissionszertifikate nach dem BEHG. Der Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2680 erlaubt Deutschland, das Reverse-Charge-Verfahren auf diese Zertifikate bis zum 31. Dezember 2026 anzuwenden.

Für eine Verlängerung der Sondermaßnahme war bis zum 31. März 2026 ein Antrag bei der Europäischen Kommission einzureichen. Dem Antrag war ein Bericht über die Anwendung und die Auswirkungen der Maßnahme beizufügen.

#### **Petition**

Wir bitten das Bundesministerium der Finanzen, sich für eine rechtzeitige und lückenlose Verlängerung des Art. 199a MwStSystRL über den 31. Dezember 2026 hinaus einzusetzen.